Außerdem muß das Kennzeichen fest mit der Kennzeichenbeleuchtung verbunden sein.

D. Das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a StVZO verwendet wird. Werden Fahrzeugbriefe ausgefüllt, so ist darin unter Nr. 1, Fahrzeug-und Aufbauert, in Zeile 1 einzutragen: "Anh" und in Zeile 1 und erforderlichenfalls in Zeile 2 zusätzlich der Teil der Fahrzeug- und Aufbawart, der den Aufbau kennzeichnet. Im übrigen sind die Fahrzeuge dann in dem Ublichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind u.a. unter Nr. 33, Bemerkungen, die Angaben zu Buchstabe C aufzunehmen.



Es wird bescheinigt, daß der Anhänger, Ackerwagen mit der Fahrgestellnummer dem durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ entspricht.

Stadtlohn, den Maschinenfabrik KEMPER GMBH

Kraftfahrt-Bundesamt

422 - 091



Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)

nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung

vom 15.11.1974 (BGB1 I S. 3193)

mer der C215

Fahrzeugart Anhänger, Ackerwagen

Fahrzeugtvo 20 TS

per der ABE Inha

teller: Maschinenfabrik Kemper GmbH

4424 Stadtlohn

Diese Erlaubnis wird mit folgender Maßgabe erteilt.

Die Einzelerzeugnisse der re den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen. ihenweisen Fertigung

> on den technischen An n, die das Kraftfahrt-B ei der Erteilaubnis für den ge n Typ festgelegt hat usdrücklicher des Kraftfahrt-B es gestattet. Verstell estimmungen m Widerruf der Erla ils und werden lich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jede ten, insbesondere die erlaubnisgere nachprüfen

Die Erlaubnisbehörde ist unverz ing und oder genehmigten Einrichtung inner mmen oder end der länger als

Die mit der Erteilung der taubnis verliehenen Befug nd nicht über Schutzrechte Dritter werd onis nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erli wenn sie durch das Kraftfahrtmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kan nn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeb wenn er sich als un zuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte ernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Besch eser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

421 106-80-3,000

A. Diese ABE berechtigt zur Ausfüllung von Fahrzeugbriefen. Bei zulassungsfreier Verwendung der Fahrzeuge ist ein Abdruck oder eine Ablichtung der ABE jedem Fahrzeug mitzugeben.

Ersatzstücke für verlorene Abdrucke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der ABE nur ausgefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mingel verboten noch die verloren gemeldere Betrieberlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Ersatzausfertigungen von Abdrucken oder Ablichtungen der ABE sind durch der Inhaber der ABE als "Zweitausfertigung" zu kennzeichnen.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprecken:

Aufbau:	offener Kasten mit Grün- und Trockenfutter aufbau sowie Aufsammel- und Dosiereinrichtung
Zulässiges Gesamtgewicht:	4000 kg
Zulässige Stützlast an der Zugöse:	800 kg
Zulässige Achslast:	4000 kg
Spurweite je nach Felge: Betriebsbremsanlage:	1750 mm oder 1760 mm mechanische Seilzugbren
Anhängekupplung:	keine
Maße über alles:	
Länge:	8000 mm
Breite:	2280 mm
Höhe: je nach Bereifung und Aufbaueinstellung	3150 mm bis 3380 mm

Hinweis für den Fahrzeughalter:

Fahrzeugteile dürfen nur gegen Original-Ersatzteile oder Teile mit einem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Typzeichen ausgetauscht werden.

- C. Mit dieser ABE hat das Kraftfahrt-Bundesamt genehmigt, daß abweichend von
 - § 41 Abs. 9 StVZO als Ersatz für die vorgeschriebene Abreißbremse ein als Schlaufe ausgebildetes Sicherungsseil zwischen Zugfahrzeug und Anhänger verwendet wird,
 - § 49a Abs. 1 StVZO die rückwärtigen lichttechnischen Einrichtungen, mit Ausnahme der beiden fest angebrachten Rückstrahler, an der klappbaren Rückwand angebracht sind sowie
 - § 60 Abs. 2 StVZO das Kennzeichen an der klappbaren Rückwand angebracht ist.

Die Fahrzeuge müssen mit Geschwindigkeitsschildern mit der Aufschrift "25 km", wie sie in § 58 Abs. 1 StVZO vorgesehen sind, ausgerüstet sein. Der Anhänger darf nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die

- a) geeignet sind, an der Anhängekupplung eine Stützlast von 800 kg aufzunehmen ohne die Betriebssicherheit des Zugfahrzeugs zu beeinträchtigen,
- eine Einrichtung zur Aufnahme des umsteckbaren Handbremshebels entsprechend den "Richtlinien für die Gestaltung und Ausrüstung der Führerhäuser von Kraftwagen, Zugmaschinen und Arbeitsmaschinen" haben.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen muß

die Stützeinrichtung angehoben und gesichert,

die Aufsammeleinrichtung angehoben und gesichert,

das als Schlaufe ausgebildete Sicherungsseil am Zugfahrzeug angebracht,

der Handbremshebel in die auf dem Zugfahrzeug befindliche Einrichtung umgesteckt,

die Heckklappe geschlossen sowie

der Leuchtenträger senkrecht ausgerichtet und arretiert

sein.